

# **STATUTEN DES VEREINS**

## **LOKALE ENERGIEGEMEINSCHAFT**

### **„<NAME>“**

#### **1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ENERGIEGEMEINSCHAFT - <Name>“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wilhering und erstreckt seine Tätigkeit auf Wilhering.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### **2. ZWECK DES VEREINS**

Der Zweck des Vereins besteht in der Ermöglichung der Umsetzung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft zwischen den Mitgliedern, welche als Verbraucher auftreten und Mitgliedern mit Photovoltaik-Anlagen, welche als Produzenten auftreten.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie umfasst den Betrieb von Anlagen, Geräten und Technologien zur Nutzung regenerativer Energie für Mitglieder.

Der Verein benötigt für die Erreichung seines Zwecks keine finanziellen Mittel; eine Mittelaufbringung ist daher nicht erforderlich. Der Verein wird auch kein Vermögen verwalten.

#### **3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, ARTEN DER MITGLIEDER UND BEENDIGUNG**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen oder unternehmerisch tätige Personengesellschaften sein, die Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks haben und ein Mitglied bei der Energiegemeinschaft <Name> sind.
- 3.2 Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die gleichzeitig eine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion bei der Energiegemeinschaft <Name> innehaben. Alle anderen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
- 3.3 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme durch die Gründer; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam.

- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3.5 Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere eine Beendigung der Mitgliedschaft bei der Energiegemeinschaft <Name>, eine Verlegung des Wohn-/Geschäftssitzes, eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, das das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 3.7 Der Antrag auf Ausschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vorstandsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen, vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

#### **4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, ggfs. nach den vom Vorstand erstellen Richtlinien, zu beanspruchen.
- 4.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4.5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

## **5. VEREINSORGANE**

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 6.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 6.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zu Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 6.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 6.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

- 6.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 6.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch die der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
- 6.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 6.11 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

## **7. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- 7.1.1 *Entgegennahme der Jahresbericht und Entlastung des Vorstands.*

- 7.1.2 *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.*

- 7.1.3 *Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.*

- 7.1.4 *Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.*

- 7.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

## **8. VORSTAND**

- 8.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins iS des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei Personen. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 8.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer all-fälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
- 8.4 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 8.6 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.7 Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an

die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

- 8.9 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## **9. AUFGABEN DES VORSTANDS**

- 9.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

*9.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses*

*9.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung*

*9.1.3 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern*

*9.1.4 Führung einer Mitgliederliste*

*9.1.5 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat*

## **10. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 10.1 Der Verein wird vom Obmann, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geführt.
- 10.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 10.3 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Obfrau-Stellvertreters/Stellvertreterin.

## **11. RECHNUNGSPRÜFER**

- 11.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben – sofern der Verein doch Einnahmen und Ausgaben haben sollte – die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebärungs-mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-Sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

## **12. SCHIEDSGERICHT**

- 12.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst oder der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 12.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen binnen sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den

Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 12.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 12.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 12.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

### **13. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 13.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 13.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen - soweit dies möglich und erlaubt ist - an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iS der §§ 34ff BAO.